



STATUTEN



1 Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck.....	4
Art. 1. Name und Sitz	4
Art. 2. Zweck	4
Art. 3. Clubfarben.....	4
Art. 4. Ethik- und Dopingstatut.....	4
II. Mitgliedschaft	5
Art. 5. Beitritt / Kategorien	5
Art. 6. Aktivmitglieder.....	5
Art. 7. Team Plus Mitglieder	5
Art. 8. Ehrenmitglieder.....	5
Art. 9. Freimitglieder	5
Art. 10. Nachwuchs	6
Art. 11. Senioren	6
Art. 12. Passivmitglieder	6
Art. 13. Supportermitglieder	6
Art. 14. Mitglieder Club 2025.....	6
Art. 15. Vorstandsmitglieder und Funktionäre.....	7
Art. 16. Rechte der Mitglieder.....	7
Art. 17. Pflichten der Mitglieder.....	7
Art. 18. Austritt / Übertritt zu einem anderen Verein	7
Art. 19. Übertritte innerhalb des FCW.....	7
Art. 20. Ausschluss / Boykott	8
Art. 21. Versicherung	8
III. Organisation	9
Art. 22. Vereinsjahr	9
Art. 23. Organe	9
Art. 24. Hauptversammlung.....	9
Art. 25. Ausserordentliche Hauptversammlung.....	9
Art. 26. Beschlussfassung.....	10
Art. 27. Stichentscheid	10
Art. 28. Worterteilung.....	10
Art. 29. Reihenfolge der Anträge	10
Art. 30. Vorstand.....	10
Art. 31. Vorstandssitzung.....	11



Art. 32.	Obliegenheiten des Vorstandes.....	11
Art. 33.	Interessenkonflikte.....	12
IV.	Funktionen	12
Art. 34.	Präsident	12
Art. 35.	Vizepräsident.....	12
Art. 36.	Spikopräsident.....	12
Art. 37.	Aktuar.....	13
Art. 38.	Sekretär.....	13
Art. 39.	Kassier.....	13
Art. 40.	Leiter Sportkommission.....	13
Art. 41.	Nachwuchsobmann.....	13
Art. 42.	Seniorenobmann.....	13
Art. 43.	Beisitzer.....	13
Art. 44.	Platzwart.....	13
Art. 45.	Platzkassier	13
Art. 46.	Pressechef / Marketing	14
Art. 47.	Trainer.....	14
Art. 48.	Captains	14
Art. 49.	Schiedsrichter.....	14
V.	Kommissionen	14
Art. 50.	Spielkommission.....	14
Art. 51.	Sportkommission.....	14
Art. 52.	Nachwuchskommission.....	15
Art. 53.	Seniorenkommission	15
Art. 54.	Revisoren.....	15
VI.	Finanzen	16
Art. 55.	Clubvermögen	16
Art. 56.	Fonds.....	16
Art. 57.	Einnahmen	16
Art. 58.	Ausgaben	16
Art. 59.	Mitgliederbeiträge	16
Art. 60.	Beiträge der öffentlichen Hand.....	16
Art. 61.	Vereinsinterne Bussen.....	17
Art. 62.	Verbandsbussen	17
Art. 63.	Haftung bei Schäden	17
Art. 64.	Verbindlichkeiten	17



Art. 65.	Jahresrechnung	17
VII.	Revision der Statuten.....	18
Art. 66.	Statutenrevision	18
Art. 67.	Unvorhergesehene Fälle.....	18
VIII.	Schlussbemerkung	18
Art. 68.	Auflösung des FCW.....	18
Art. 69.	Clubvermögen bei Auflösung	18
Art. 70.	Inkrafttreten.....	18
Art. 71.	Gerichtsstand	18

Zur besseren Lesbarkeit wird in den vorliegenden Statuten das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1. Name und Sitz

Der im Jahre 1931 gegründete Fussballclub Widnau (im Nachfolgenden FCW genannt) ist ein Verein im Sinne der Art. 60-79 des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Widnau und ist politisch, sowie konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sowie des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des OFV sind für den Verein sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

Art. 2. Zweck

Der FCW bezweckt:

- a) Kräftigung des Körpers durch regelmässige Übungen und praktische Ausbildung im Fussball
- b) Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, insbesondere an Fussballspielen
- c) Pflege und Förderung echter Kameradschaft und Gesundheit

Art. 3. Clubfarben

Die Clubfarben sind blau / weiss.

Art. 4. Ethik- und Dopingstatut

Der FC Widnau setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der FC Widnau anerkennt die aktuelle «[Ethik-Charta](#)» des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

Der FC Widnau, seine Mitglieder und Funktionäre und alle auf Seite 4 des Doping-Statuts von Swiss Olympic («[Doping-Statut](#)») bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports («[Ethik-Statut](#)») genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der FC Widnau sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem FC Widnau angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.



II. Mitgliedschaft

Art. 5. Beitritt / Kategorien

Der FCW besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

a) <u>Beitragspflichtige Mitglieder</u>	<u>Beitragsfreie Mitglieder</u>
Aktivmitglieder	Ehrenmitglieder
Nachwuchs	Freimitglieder
Senioren	Vorstandsmitglieder und Funktionäre
Passivmitglieder	Trainern
Supportermitglieder	Schiedsrichter
Mitglieder Club 2025	Team PluS

Mitglieder können alle werden, die die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennen.

Grundsätzlich akzeptiert jede Person mit dem Vereinsbeitritt, dass Fotos, Videos und vereinzelt Daten ausschliesslich kontextgebunden verwendet werden, um die Aktivitäten des Vereins darzustellen. Details sind in der "Einwilligungserklärung zur Verwendung von Personalfotos und Videos von Minderjährigen" auf der Webseite des FCW zu finden.

Art. 6. Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist und sich bereit erklärt, im FCW als vollwertiges Mitglied mitzuwirken. Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Art. 7. Team PluS Mitglieder

Ermöglicht Kindern und Erwachsenen mit Handicap, unter Anleitung vom «PluSport Schweiz» ausgebildeten Trainern, das regelmässige Fussballspielen. Die «Team PluS» Spieler sind vollwertige FCW Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten. Gleichzeitig sind diese auch Mitglied vom Verein «PluSport Behindertensport Rheintal».

Im FCW wird die Inklusion gelebt.

Art. 8. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den FCW in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Die Ehrenmitglieder sind, alle Rechte geniessend, von sämtlichen Verpflichtungen dem Club gegenüber entbunden.

Art. 9. Freimitglieder

Freimitglied kann werden, wer sich durch besondere Verdienste um den Club ausgezeichnet hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Freimitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, sind aber den Aktivmitgliedern gleichgestellt.



Art. 10. Nachwuchs

Als Nachwuchsmitglied kann aufgenommen werden, wer das vom Fussballverband festgesetzte Mindestalter erreicht hat. Die schriftliche Zustimmung der Eltern, bzw. des gesetzlichen Vertreters, ist erforderlich. Unentschuldigtes Fernbleiben an den Trainings oder Spielen wird mit einer Verwarnung oder im Wiederholungsfall, entweder mit zeitlich begrenztem Ausschluss oder endgültigem Ausschluss aus dem Verein sanktioniert. Nachwuchsmitglieder haben neben den durch die Nachwuchskommission festgelegten Jahresbeiträgen, je nach Alterskategorie, weitere Pflichten (z.B. Mithilfe bei der Papiersammlung, Beteiligung an Sponsorenläufen oder -schiessen, Einsätze als Schiedsrichter bei Nachwuchsspielen, sporadische Mithilfe bei verschiedenen, auch sonntags durchgeführten, Anlässen, Losverkauf etc.). Diese Pflichten werden jedem Nachwuchsmitglied in schriftlicher Form mitgeteilt.

Art. 11. Senioren

Mitglied der Senioren kann werden, wer das vom Fussballverband festgesetzte Mindestalter erreicht hat.

Art. 12. Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer nicht aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen will, sein Interesse am FCW jedoch durch die Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages bekundet. Wird der Jahresbeitrag nicht mehr entrichtet, so fällt die Mitgliedschaft dahin. Eine Ausweiskarte räumt ihm besondere Vergünstigungen ein.

Art. 13. Supportermitglieder

Mitglied der Supporter-Vereinigung des FC Widnau können natürliche oder juristische Personen werden. Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand der Supporter-Vereinigung des FC Widnau. Die Leistungen und der Jahresbeitrag werden durch die Hauptversammlung der Supporter-Vereinigung des FC Widnau definiert.

Mitglieder der Supporter-Vereinigung des FC Widnau können zur Hauptversammlung des FC Widnau eingeladen werden, sind aber nicht stimmberechtigt.

Art. 14. Mitglieder Club 2025

Mitglied des Club 2025 des FC Widnau können natürliche oder juristische Personen werden. Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand des Club 2025. Die Leistungen und der Jahresbeitrag werden durch die Hauptversammlung des Club 2025 des FC Widnau definiert. Mitglieder des Club 2025 des FC Widnau werden zur Hauptversammlung des FC Widnau eingeladen, sind aber nicht stimmberechtigt.



Art. 15. Vorstandsmitglieder und Funktionäre

- a) Vorstandsmitglieder Als solche gelten die Mitglieder des von der HV gewählten Vorstandes.
- b) Funktionäre Funktionäre sind Mitglieder, welche per Vorstandsbeschluss mit administrativen oder organisatorischen Aufgaben betraut werden, ohne Spieler zu sein (z.B. Trainer, Schiedsrichter, usw.). Spieler welche Funktionärsaufgaben wahrnehmen, gelten vorrangig als Spielermitglieder.

Art. 16. Rechte der Mitglieder

Die Aktiv-, Ehren-, Frei-, Vorstandsmitglieder, Senioren, Funktionäre und Nachwuchsmitglieder ab 18 Jahren sind stimmberechtigt und wählbar. Nicht stimmberechtigt aber wählbar sind Passiv- und Supportermitglieder sowie Mitglieder des Club 2025.

Art. 17. Pflichten der Mitglieder

Allen Mitgliedern obliegt eine allgemeine Treuepflicht gegenüber dem Verein. Insbesondere haben alle Mitglieder folgende Pflichten:

- a) Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des OFV und des FCW zu befolgen.
- b) Den Aufgeboten zu Wett- und Freundschaftsspielen, zum Training und zu den Clubveranstaltungen Folge zu leisten. Im Verhinderungsfalle sind die Trainer oder der Vorstand rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- c) Alle stimmberechtigten Mitglieder sind im Falle einer Wahl verpflichtet, für eine Amtsperiode, ein Amt oder eine Funktion im Verein zu übernehmen.
- d) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand die Mitglieder gleichmässig zur Arbeitsleistung verpflichten.

Punkte c) und d) sind Ehrenmitglieder, Freimitglieder und Schiedsrichter ausgenommen

Art. 18. Austritt / Übertritt zu einem anderen Verein

Austretende Mitglieder verlieren jegliches Anrecht gegenüber dem Verein. Vereinbarungen über Übertritte von FCW-Mitgliedern zu einem anderen Verein oder von einem anderen Verein zum FCW bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschriften des jeweiligen Ressortchefs des Vorstandes. Jedes austretende Mitglied schuldet dem Verein für die ganze Saison den vollen Jahresbeitrag, sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

Art. 19. Übertritte innerhalb des FCW

Übertritte in eine andere Kategorie können sofort erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für den Übertretenden für die laufende Periode bleibt bestehen. Bei einem Nachwuchsmitglied, der seine Spielberechtigung beim Nachwuchs altershalber verliert, erfolgt der Übertritt zu den Aktivmitgliedern automatisch.



Art. 20. Ausschluss / Boykott

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, insbesondere gegen Art. 15 grob verstossen, durch ihr Verhalten dem Ansehen des FCW schaden oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen. Beim SFV kann zudem gegen solche Mitglieder ein Boykott beantragt werden.

Ausgeschlossene Mitglieder haben gegen den entsprechenden Vorstands-Beschluss ein Recht auf Rekurs an der HV. Der Rekurs ist binnen 30 Tagen, seit schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses, dem Vereins-Präsidenten zuhanden der HV schriftlich und begründet einzureichen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung des Ausschlusses. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, eine ausserordentliche HV einzuberufen oder den Rekurs an der nächsten ordentlichen HV zu traktandieren.

Art. 21. Versicherung

Jedes Mitglied hat sich selbst gegen Unfall zu versichern. Es ist auch für allfällige sportärztliche Untersuchungen selber verantwortlich.



III. Organisation

Art. 22. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

Art. 23. Organe

Die Organe des FCW sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Spielkommission
- d) Nachwuchskommission
- e) Seniorenkommission
- f) Spezialkommissionen

Der Vorstand ist befugt für besondere Zwecke spezielle Kommissionen zu bestellen.

Art. 24. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des FCW. Sie findet alljährlich bis spätestens Ende September statt. Der Besuch der HV ist für alle stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder und Schiedsrichter, obligatorisch. Sie wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung einberufen. Sie kann durch einen vom Vorstand gewählten Tagespräsidenten geleitet werden.

Anträge einzelner Mitglieder zuhanden der HV müssen spätestens 8 Tage vor derselben schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden. Alle Mitglieder sind antragsberechtigt.

Das Protokoll der Hauptversammlung wird spätestens 14 Tage nach der Durchführung für alle Mitglieder zugänglich abgelegt.

Art. 25. Ausserordentliche Hauptversammlung

Die ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen durch Beschluss des Vorstandes oder wenn dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt. In diesem Falle ist der Vorstand verpflichtet, die verlangte a.o. HV innerhalb von 30 Tagen seit Einreichen der notwendigen Anzahl von Unterschriften durchzuführen. Sie kann durch einen vom Vorstand gewählten Tagespräsidenten geleitet werden. Der Besuch der a.o. HV ist für alle stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder und Schiedsrichter, obligatorisch.

Das Protokoll der ausserordentlichen Hauptversammlung wird spätestens 14 Tage nach der Durchführung für alle Mitglieder zugänglich abgelegt.



Art. 26. Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im einzelnen Falle geheime oder Abstimmungen unter Namensaufruf beschliesst. Sämtliche Beschlüsse und Wahlen haben mit relativem Mehr zu erfolgen. Statuten und Reglemente können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert oder ergänzt werden.

Art. 27. Stichentscheid

Der Vorsitzende fällt bei allen Abstimmungen mit Stimmengleichheit den Stichentscheid, ansonsten stimmt er nicht ab.

Art. 28. Worterteilung

Der Vorsitzende hat die Mitglieder in der Reihenfolge, in der sie sich melden, das Wort zu erteilen.

Art. 29. Reihenfolge der Anträge

Die Abstimmungen haben in der Reihenfolge, in der die Anträge eingehen, zu erfolgen.

Art. 30. Vorstand

Beim FCW gibt es einen engeren und einen erweiterten Vorstand. Den engeren Vorstand bilden in der Regel:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Spikopräsident
- Aktuar
- Vertreter Sportkommission
- Nachwuchs-Obmann, Vertreter Nachwuchsabteilung
- Senioren-Obmann, Vertreter Seniorenabteilung
- Sportchef
- Beisitzer
- Vertreter des Vorstandes der Supportervereinigung (nicht durch HV FC Widnau gewählt)
- Vertreter des Vorstandes des Club 2025 des FC Widnau (nicht durch HV FC Widnau gewählt);

mindestens aber 9 Mitglieder. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter sowie auch die Altersstruktur ausgewogen abgebildet sein. Sämtliche übrigen gewählten Funktionäre des Vereins, die zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden können, jedoch nur beratende Stimme haben, bilden den erweiterten Vorstand. Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung FC Widnau und deren stimmberechtigten Teilnehmer gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Die maximale



Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt 16 Jahre. Der Vorstand entscheidet über Einzelfälle und erarbeitet den Vorschlag zu Händen der Hauptversammlung.

Art. 31. Vorstandssitzung

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Für die Beschlussfähigkeit bedarf es mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Ehrenmitglieder haben auf eigenes Verlangen das Recht an den Vorstandssitzungen, als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht, teilzunehmen. Freimitglieder haben keine Berechtigung an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, ausser in der Funktion als gewähltes Mitglied oder wenn sie als beratende Mitglieder vom Vorstand eingeladen werden.

Art. 32. Obliegenheiten des Vorstandes

- a) Er übt die Oberaufsicht aus und besorgt die laufenden Geschäfte.
- b) Er prüft und begutachtet alle für die Entwicklung des FCW wichtigen Fragen.
- c) Er erteilt oder genehmigt allgemeine oder für den Einzelfall verbindliche Weisungen.
- d) Er erlässt oder genehmigt alle Reglemente, die nicht der HV unterbreitet werden müssen.
- e) Er bereitet die HV vor, beruft sie ein und führt ihre Beschlüsse aus.
- f) Er erstattet den Jahres- und Kassabericht.
- g) Er übt die Oberaufsicht über das Finanzgebaren aus.
- h) Er entscheidet endgültig bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Organen.
- i) Er entscheidet über Austritt / Übertritt / Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 18, 19 und 20 dieser Statuten.
- j) Er wählt die Trainer- bzw. Transfer-Kommission.
- k) Die Verhandlungen sind zu protokollieren.



Art. 33. Interessenkonflikte

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bestehende oder potenzielle Interessenbindungen schriftlich offenzulegen und diese Information jährlich zu aktualisieren. Die bestehenden Interessenbindungen werden in einem Register aufgeführt, welches für alle Mitglieder jederzeit verfügbar und einsehbar ist.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

IV. Funktionen

Art. 34. Präsident

Der Präsident vertritt den FCW nach aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen sowie die HV und die a.o. HV, sofern dafür nicht ein Tagespräsident gewählt worden ist. Gemeinsam mit dem Sekretär oder dem zuständigen Ressortchef führt er die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Präsident hat in jeder Kommission Sitz und Stimme, welche er weiterdelegieren kann.

Art. 35. Vizepräsident

Der Vizepräsident steht dem Präsidenten in seiner Tätigkeit bei und tritt gegebenenfalls in dessen Rechte und Pflichten ein.

Art. 36. Spikopräsident

Der Spikopräsident überwacht den Spiel- und Trainingsbetrieb und ist für den technischen Bereich zuständig. Weiter erledigt er deren administrativen Belange; insbesondere Spielansetzungen, Aufgebote und weitere Aufgaben.



Art. 37. Aktuar

Der Aktuar führt über alle Vorstandssitzungen und Versammlungen ein Protokoll, das jeweils verschickt wird oder an der nächsten Zusammenkunft vorzulegen ist.

Art. 38. Sekretär

Der Sekretär besorgt sämtliche vom Vorstand ausgehende Korrespondenz. Er ist zudem für das Archiv sowie für ein aktuelles Mitgliederverzeichnis verantwortlich, respektive kann diese Aufgaben delegieren.

Art. 39. Kassier

Der Hauptkassier organisiert das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung. Er ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge und erstellt die Jahresrechnung auf das Ende des Geschäftsjahres.

Zur Entlastung können ihm weitere Kassiere zugeordnet werden.

Art. 40. Leiter Sportkommission

Der Leiter Sportkommission führt die entsprechende Kommission, welche sich aus Vertretern aller Abteilungen zusammensetzt und den sportlichen Betrieb im Verein sicherstellt.

Art. 41. Nachwuchsobmann

Der Nachwuchsobmann steht der Nachwuchskommission vor und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Spielkommission. Er kann an die Kommissionssitzungen einen Vertreter delegieren.

Art. 42. Seniorenobmann

Der Seniorenobmann steht der Seniorenkommission vor und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Spielkommission. Er kann an die Kommissionssitzungen einen Vertreter delegieren.

Art. 43. Beisitzer

Die Beisitzer haben die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen zu unterstützen oder führen eigene Unterressorts.

Art. 44. Platzwart

Der Platzwart ist verantwortlich, dass jeweils bis Beginn eines Fussballspiels das entsprechende Spielfeld spielbereit vorbereitet ist, wie Platzzeichnen, Tornetze, Eckfahnen, Bälle usw. Er verwaltet auch das Vereinsinventar.

Art. 45. Platzkassier

Der Platzkassier untersteht dem Hauptkassier und besorgt selbständig das Inkasso der Einnahmen bei Heimspielen.



Art. 46. Pressechef / Marketing

Der Pressechef verfasst die Berichte über Fussballspiele und Versammlungen. Er besorgt in den Lokalzeitungen die Propaganda für die Veranstaltungen des FCW. Die Marketing-Abteilung vertritt den FCW auf den "Neuen Medien" und ist für Werbekampagnen, Veröffentlichungen in den Sozialen Medien wie auch andere werbewirksame Auftritte verantwortlich.

Art. 47. Trainer

Die Trainer der Aktiv-, Senioren- und Nachwuchsmannschaften werden vom Vorstand oder der dafür bestimmten Sub-Kommission gewählt. Die Aufgaben und Entschädigungen können in einem Vertrag geregelt werden. Sie betreuen ihre Mannschaft und sind für die Mannschaftsaufstellung verantwortlich. Im Verhinderungsfall kann der Trainer einen Betreuer bestimmen, der dann die Pflichten des Trainers übernimmt.

Art. 48. Captains

Die Captains bilden das Bindeglied zwischen Spielkommission, Nachwuchskommission, Seniorenkommission und Trainern einerseits und der Mannschaft andererseits. Ihnen können spezielle Aufgaben übertragen werden.

Art. 49. Schiedsrichter

Die Schiedsrichter unterstehen in ihrer Tätigkeit dem zuständigen Fachausschuss. Ihnen können nur mit ihrem ausdrücklichen Einverständnis Ämter oder Aufgaben übertragen werden.

V. Kommissionen

Art. 50. Spielkommission

Die Spielkommission wird vom Spikopräsidenten geleitet (siehe Art. 36) und ist für den Spielbetrieb (vor allem Spielansetzungen, Aufgebote und für weitere Aufgaben) zuständig.

Art. 51. Sportkommission

Die Sportkommission wird vom Leiter Sportkommission geleitet. Einsitz nehmen Vertreter der Ressorts, Trainer, Stufencoaches (Ausbildungsphilosophie), Schiedsrichter und nach Bedarf weitere Kommissionsmitglieder.

Ziel ist es, die Zusammenarbeit in sportlichen, wie auch gesellschaftlichen Bereichen zu fördern und den internen Übertritt vom Nachwuchsbereich zum Aktivbereich zu begleiten. Die Sportkommission unterstützt dabei auch das «Team PluS» bei der Integration und Organisation ihrer sportlichen Aktivitäten.



Art. 52. Nachwuchskommission

Die Nachwuchskommission steht der Nachwuchsabteilung vor und besteht aus Nachwuchsobmann, Kassier, Trainern und Betreuern der Nachwuchsmannschaften. Ihre Obliegenheiten sind insbesondere:

- a) Die Förderung und Betreuung der Jugend.
- b) Die Auswahl, Vorbereitung und Betreuung der Nachwuchsmannschaften.
- c) Die Organisation betreffend Jugend & Sport.
- e) Die von der Nachwuchskommission erlassenen und vom Vorstand genehmigten Richtlinien, Instruktionen und Arbeitsprogramme sind für den Nachwuchs verbindlich.

Art. 53. Seniorenkommission

Die Seniorenkommission besteht in der Regel aus Senioren-Obmann, Senioren-Kassier, Senioren-Aktuar, sowie den Trainern der Senioren 30+ und der Senioren 40+. Sie betreut die Senioren im Sinne des Vereins- und Seniorenreglements.

Art. 54. Revisoren

Die durch die HV gewählten 2 Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Geschäftsführung und erstatten der HV Bericht darüber. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Geschäftsbücher, Protokolle und Korrespondenz zu nehmen. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Sie können jeweils für ein Jahr wiedergewählt werden.



VI. Finanzen

Art. 55. Clubvermögen

Das Clubvermögen besteht aus: Barmitteln, Inventar und sonstigen Aktiven.

Art. 56. Fonds

Der Vorstand ist befugt, nach Genehmigung durch die HV, für besondere Zwecke, Fonds anzulegen und zu mehren.

Art. 57. Einnahmen

Die Einnahmen des FCW setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen (vgl. Art. 59)
- b) Einnahmen bei Wettspielen
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen
- d) Beiträgen der Gemeinde und weiterer öffentlicher Institutionen, Schenkungen und Subventionen

Art. 58. Ausgaben

Die Ausgaben des FCW setzen sich zusammen aus: Anschaffung von Spielmaterialien, Entschädigung an Schiedsrichter, Trainer, Spieler und Funktionäre, Verwaltungspesen und Verschiedenem.

Art. 59. Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet einen finanziellen Beitrag zu leisten. Jedes austretende Mitglied schuldet dem Verein für die ganze Saison den vollen Jahresbeitrag, sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Der jeweilige Jahresbeitrag wird durch die HV oder a.o. HV festgesetzt und beträgt maximal Fr. 500 pro Jahr. Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn der Saison, resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte der Saison beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch den Beschluss des Vorstandes reduziert werden. Bei ausstehenden Beiträgen ist der Vorstand ermächtigt, geeignete Massnahmen (Bussen, Suspensionen, usw.) auszusprechen. Der Vorstand ist ermächtigt, in Einzelfällen Beiträge zu ermässigen oder zu erlassen.

Art. 60. Beiträge der öffentlichen Hand

Beiträge der öffentlichen Hand und solche für bestimmte Anspruchsgruppen werden in der Jahresrechnung explizit abgebildet. Dabei ist sicherzustellen, dass der Nachweis über die Herkunft sowie die Verwendung dieser Beiträge ausgewiesen wird.



Art. 61. Vereinsinterne Bussen

Für unentschuldigtes Fehlen bei obligatorischen Versammlungen sowie bei Nichtbefolgen von Aufgeboten oder Weisungen in irgendeiner Form, können die fehlbaren Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, gebüsst werden. Die Höhe oder Form der Bussen wird durch den Vorstand festgelegt. Vorbehalten bleibt Art. 20 dieser Statuten.

Art. 62. Verbandsbussen

Für die vom Verband gegenüber Vereinsmitgliedern oder dem FCW verhängten Bussen haften die Fehlbaren.

Art. 63. Haftung bei Schäden

Für Unfälle und andere Schäden irgendwelcher Art übernimmt der FCW keine Verantwortung gegenüber den Mitgliedern, jedoch gegenüber Drittpersonen im Rahmen der Haftpflichtversicherung.

Art. 64. Verbindlichkeiten

Für die vom FCW eingegangenen Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 65. Jahresrechnung

Die revidierte und geprüfte Jahresrechnung ist für alle Mitglieder zugänglich und wird entsprechend spätestens 14 Tage nach der Hauptversammlung abgelegt.



VII. Revision der Statuten

Art. 66. Statutenrevision

Eine Änderung oder Revision dieser Statuten kann nur an einer HV oder a.o. HV erfolgen und wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Art. 67. Unvorhergesehene Fälle

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Hauptversammlung.

VIII. Schlussbemerkung

Art. 68. Auflösung des FCW

Die Auflösung des FCW kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung, zu der in der Einladung speziell auf dieses Traktandum hingewiesen worden ist, beantragt werden. Eine Auflösung darf nicht erfolgen, solange noch mindestens 11 stimmberechtigte Mitglieder den Fortbestand des FCW verlangen.

Art. 69. Clubvermögen bei Auflösung

Das Vereinsvermögen wird im Falle der Vereins-Auflösung der Gemeinde Widnau zur Verwahrung, zuhanden eines allfälligen neu entstehenden Clubs in Widnau mit gleichem Zweck, übergeben. Im Übrigen gelten die einschlägigen Gesetzesbestimmungen.

Art. 70. Inkrafttreten

Diese Statuten werden an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 20. Februar 2026 genehmigt und treten sofort in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den SFV. Sie ersetzen alle ihnen widersprechenden Vereinsbeschlüsse und vorangehenden Statuten.

Art. 71. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Widnau SG.



Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV
Muri/BE, den 25.06.2026

Dominique Schaub
Leiter Rechtsdienst

Fussballclub Widnau

Der Präsident:

Der Aktuar: